

Abteilung IV/2  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

**An die**

**Ämter der Landesregierungen**

Mag. Hacker  
Telefon 01/51433-1298  
e-Mail [alfred.hacker@bmf.gv.at](mailto:alfred.hacker@bmf.gv.at)  
DVR 0000078

Wien, 2. März 2011

**Betreff: Kommunalsteuernachschauen durch private Dritte**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zuständig für die Durchführung einer Kommunalsteuerprüfung ist das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt (§ 81 EstG 1988) oder der für die Sozialversicherungsprüfung zuständige Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs.1 u.2 ASVG).

Weiters ist die Kommunalsteuerprüfung gemeinsam mit der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsprüfung, also als „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben-GPLA“, durchzuführen.

Von Vertretern einiger Gebietskrankenkassen wurde dem Finanzministerium berichtet, dass in einigen Bundesländern Nachschauen gem. § 144 BAO durch private Rechtsträger mittels Werkvertrag im Auftrag der Gemeinden durchgeführt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen darf dazu auf nachfolgende rechtliche Beurteilung verwiesen werden:

**Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KommStG 1993 obliegt die Kommunalsteuerprüfung dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG).**

Bei der Durchführung der Kommunalsteuerprüfung ist das Prüfungsorgan des Finanzamtes oder des Krankenversicherungsträgers als Organ der jeweils berührten Gemeinde tätig (§ 14 Abs. 1 Satz 5 KommStG 1993). Das Prüfungsorgan wird funktional als Gemeindeorgan tätig, es besteht jedoch kein dienstrechtliches oder organisatorisches Weisungsrecht. Die Prüfungsergebnisse haben für die Gemeinde keine zwingende rechtsverbindliche Wirkung.

**Das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfassungsgesetz) bleibt unberührt.**

Die Ermittlungsbefugnisse auf Grund der landesrechtlichen Nachschaubestimmungen entsprechen im Wesentlichen jenen nach § 147 BAO (Außenprüfung); hierfür sind jedoch landesrechtlich weder eine Ankündigung, noch ein Prüfungsauftrag, noch eine Schlussbesprechung oder ein schriftlicher Bericht vorgesehen. Allerdings gilt das Wiederholungsprüfungsverbot des § 148 Abs. 3 BAO.

Daher darf eine Gemeinde, wenn für die betreffende Steuer bereits eine Kommunalsteuerprüfung (Außenprüfung nach § 147 BAO) durch das Finanzamt oder durch den Krankenversicherungsträger vorgenommen wurde, für dieselben Abgaben (für dieselben Monate) eine Außenprüfung (im Sinne der weiter anwendbaren Nachschauregelungen der Landesabgabenordnungen) nur in den im § 148 Abs. 3 BAO genannten Fällen durchführen.

Dies betrifft insbesondere

- den Fall der Zustimmung des Steuerpflichtigen,

- die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 BAO) gegeben sind,
- im Rechtsmittelverfahren im Auftrag der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise.

Daneben bestehen für die Gemeinden die anderen in der BAO geregelten Ermittlungsmöglichkeiten, wie etwa

- die Auskunftsverlangen nach § 143 BAO,
- die Durchführung einer Nachschau nach § 144 BAO oder
- die Vornahme eines Augenscheines nach § 182 BAO.

Überdies sind die Gemeinden berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzuregen (§ 14 Abs. 1 vorletzter Satz KommStG 1993).

**Sowohl die Durchführung von Außenprüfungen, Nachschauern als auch Maßnahmen zur Einbringung (Abgabenvollstreckung) dürfen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur von Organen der zuständigen Behörde vorgenommen werden.**

**Eine Betrauung Dritter (zB Wirtschaftstreuhänder) mit der Vollziehung dieser hoheitlichen Aufgaben mittels Werkvertrag scheidet mangels gesetzlicher Grundlage nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen aus.**

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Fred Hacker

Von: Alfred Hacker [<mailto:Alfred.Hacker@bmf.gv.at>]

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2011 14:24

An: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at); [post@ktn.gv.at](mailto:post@ktn.gv.at); [post@mda.magwien.gv.at](mailto:post@mda.magwien.gv.at); [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at); [post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at); [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at); [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at); [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at); [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

Cc: Eduard Müller; Karin Greiner; Konrad.GSCHWANDTNER@gemeindebund.gv.at; Choholka Herbert; erich.mader@tgkk.at; herbert.koellner@wien.gv.at

Betreff: Schreiben an die Ämter der LR.pdf - Adobe Reader

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 wurde durch Änderung des EStG 1988, des KommStG sowie des ASVG mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2003 die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt ist gemeinsam mit der Lohnsteuer- bzw. Sozialversicherungsprüfung wechselweise und gegenseitig auch der jeweils andere Bereich mitzuprüfen.

Beidseitig und gleichzeitig ist immer auch eine Kommunalsteuerprüfung vorzunehmen.

Von Vertretern einiger Gebietskrankenkassen wurde dem Finanzministerium berichtet, dass in einigen Bundesländern Nachschauen gem. § 144 Bundesabgabenordnung (BAO) durch private Rechtsträger mittels Werkvertrag im Auftrag der Gemeinden durchgeführt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht sich dazu veranlasst, die beiliegende Stellungnahme abzugeben.

Die zuständigen Stellen der Länder werden ersucht, die Rechtsansicht des BMF im eigenen Wirkungsbereich (Gemeindeaufsicht) zur Kenntnis zu bringen. Mit freundlichen Grüßen, Fred Hacker

Mag. Fred Hacker  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilungsleiter  
Handy 0664/8251832  
[alfred.hacker@bmf.gv.at](mailto:alfred.hacker@bmf.gv.at)  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)